Vorläufige Homepage: http://www.jura.uni-tuebingen.de/geibel/veranstaltungen

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

3. Besprechungsfall

Der Schokoladenfabrikant S mietet von V größere Räumlichkeiten (V-Museum), um dort seine private Kunstobjekte- und Gemäldesammlung unterzubringen und dem interessierten Publikum zu zeigen. Die Sammlung besteht unter anderem aus drei Gemälden von Victor de Vasarély. All diese Objekte hat S angemessen gegen Diebstahl und Vandalismus versichert und hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Objekte getroffen. S vermietet seine Objekte im Sommer 2008 für zwei Monate an das berühmte Berliner B-Museum. Noch vor der dortigen Ausstellung wird in die Räume des S eingebrochen und die Vasarély-Gemälde werden stark beschädigt. Gegen einen geringeren Mietzins und im Einverständnis mit V werden die Gemälde trotzdem nach Berlin transportiert und im B-Museum ausgestellt.

Im Anschluss an die Ausstellung im B-Museum beauftragt S den Restaurator R mit der Restauration der drei Vasarély-Gemälde. Sodann werden diese Gemälde in das V-Museum zurückgebracht. Beim Rücktransport ins V-Museum durch eine von S beauftragte Spedition ist R bereits dabei und betreut die Gemälde unter restauratorischen Aspekten. Nach Ankunft der Gemälde im V-Museum werden sie sogleich in einen gesonderten Raum innerhalb der von S angemieteten Räumlichkeiten des V gebracht, wo R sofort mit den Restaurierungsarbeiten beginnt. Sowohl für diesen gesonderten Raum als auch für das V-Museum selbst erhält R von S sofort zwei Schlüssel, mit denen R den gesonderten Raum jederzeit selbstständig betreten kann. Hiervon weiß V allerdings nichts. S behält für den gesonderten Raum einen weiteren Schlüssel. Kurz vor Fertigstellung der Restaurierung verursacht der Mieter M der über dem Raum liegenden Räume einen Wasserschaden, der den bisherigen Restaurierungserfolg von 90% großenteils wieder zunichte macht. R setzt die Restaurierungsarbeiten fort, verlangt aber von S 90% seines Werklohns sowie Abtretung der Ansprüche, die dem S gegenüber M zustehen.

Aufgabe 1:

Kann R diese Ansprüche zu Recht geltend machen?

Aufgabe 2:

Als S sich mit Aktienleerkäufen verspekuliert, gerät er in eine finanzielle Schieflage und muss alle Kunstobjekte außer den drei Vasarély-Gemälden verkaufen. Längere Zeit kann er weder den Werklohn für R noch den Mietzins an V zahlen. Verärgert holt R die drei Vasarély-Gemälde ohne Wissen des V aus dem V-Museum heraus und will sie öffentlich versteigern lassen. Als V davon erfährt, verlangt er von R Herausgabe der Gemälde an sich, weil ihm die übrigen Gegenstände des S im V-Museum keine ausreichende Sicherung gewähren. Zu Recht? Was muss V ggf. tun?